

# Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel

AMVerkRV

Ausfertigungsdatum: 24.11.1988

Vollzitat:

"Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150; 1989 I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3276)"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 19.12.2006 I 3276

**Fußnote**

Neufassung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-8 (siehe: AMVerkZulV) und der Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken 2121-50-1-9 (siehe: AMVerkAusV)

Textnachweis ab: 12.11.1988

## Erster Abschnitt

### Freigabe aus der Apothekenpflicht

#### § 1

(1) Folgende Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die dazu bestimmt sind, zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen, werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:

1.

Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen sowie Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die in der Anlage 1a zu dieser Verordnung bezeichnet sind, nach näherer Bestimmung dieser Anlage; die Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen dürfen miteinander oder mit anderen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen nur gemischt werden, soweit dies in der Anlage ausdrücklich gestattet ist.

2.

Destillate, ausgenommen Trockendestillate, aus Mischungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, ätherischen Ölen, Kampfer, Menthol, Balsamen oder Harzen als Fertigarzneimittel, es sei denn, daß sie aus verschreibungspflichtigen oder den in der Anlage 1b zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen, deren Teilen oder Bestandteilen gewonnen sind und

3.

Pflanzen und Pflanzenteile in Form von Dragees, Kapseln oder Tabletten als Fertigarzneimittel unter Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, wenn sie aus höchstens vier der in der Anlage 1c zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen und Pflanzenteilen hergestellt sind und der Durchmesser des Drageekerns oder der Tablette mindestens 3 Millimeter beträgt.

(2) Ferner werden für den Verkehr außerhalb der Apotheken lösliche Teeaufgußpulver als wässrige Gesamtauszüge in Form von Fertigarzneimitteln freigegeben, die aus

1.

einer der in der Anlage 1d zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind oder

2.

Mischungen von höchstens sieben der in den Anlagen 1d und 1e zu dieser Verordnung bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen hergestellt sind und ausschließlich zur Anwendung als "Hustentee", "Brusttee", "Husten- und Brusttee", "Magentee", "Darmtee", "Magen- und Darmtee", "Beruhigungstee" oder "harntreibender Tee" in den Verkehr gebracht werden.

Der Zusatz von arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen ist zulässig. 3Die bei der Herstellung verlorengegangenen ätherischen Öle der Ausgangsdrogen dürfen nach Art und Menge ersetzt werden.

## § 2

(1) Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes sind als Fertigarzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken auch freigegeben, wenn sie ausschließlich dazu bestimmt sind:

1.

bei Husten oder Heiserkeit angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2a zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten und sofern sie in Darreichungsformen zum Lutschen in den Verkehr gebracht werden,

2.

als Abführmittel angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2b zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten,

3.

bei Hühneraugen oder Hornhaut angewendet zu werden, sofern sie an arzneilich wirksamen Bestandteilen keine anderen als die in der Anlage 2c zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen enthalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arzneimitteln dürfen auch arzneilich nicht wirksame Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sein.

## § 3

Die §§ 1 und 2 gelten nicht für Arzneimittel, die zur Injektion oder Infusion, zur rektalen, vaginalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären Anwendung bei Tieren, als Wundstäbchen, als Implantate sowie als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5 µm zur unmittelbaren Anwendung am oder im Körper in den Verkehr gebracht werden.

## § 4

Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die nicht nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, sind für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben, wenn sie ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere, Kleinnager, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind.

## § 5

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 4 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie dazu bestimmt sind, teilweise auch zu anderen Zwecken als zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden zu dienen.

## § 6

Die Freigabe der in den §§ 1, 2 und 5 genannten Arzneimittel für den Verkehr außerhalb der Apotheken ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen, wenn sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung oder Linderung oder wenn sie teilweise zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

# Zweiter Abschnitt

## Einbeziehung in die Apothekenpflicht

### § 7

(1) Die in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,
4. sie teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

(2) Von den in § 44 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimitteln, die teilweise oder ausschließlich zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind (Absatz 1 Nr. 4), sind jedoch für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben:

1. Heilwässer gegen die in der Anlage 3 unter Abschnitt A Nr. 3 und 5 Buchstaben d und e aufgeführten Krankheiten und Leiden,
2. Heilerden, Bademoore, andere Peloide und Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, soweit sie nicht in Kleinpackungen im Einzelhandel in den Verkehr gebracht werden,
3. die in § 44 Abs. 2 Nr. 5 des Arzneimittelgesetzes bezeichneten Arzneimittel.

## § 8

(1) Die in § 44 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn

1. sie die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind,
2. sie die in der Anlage 1b zu dieser Verordnung genannten Pflanzen, deren Teile, Zubereitungen daraus oder Preßsäfte sind,
3. ihnen die in den Nummern 1 oder 2 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind,
4. sie teilweise oder ausschließlich zur Verhütung der in der Anlage 3 genannten Krankheiten oder Leiden bestimmt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für Arzneimittel, die zur Verhütung von Krankheiten der Zierfische, Zier- oder Singvögel, Brieftauben, Terrarientiere, Kleinnager, Frettchen oder nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Kaninchen bestimmt sind.

## § 9

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie chemische Verbindungen sind, denen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine antibiotische, blutgerinnungsverzögernde, histaminwidrige, hormonartige, parasymphaticomimetische (cholinergische) oder parasymphaticolytische, sympathicomimetische (adrenergische) oder sympathicolytische Wirkung auf den menschlichen oder tierischen Körper zukommt. Das gleiche gilt, wenn ihnen solche chemischen Verbindungen zugesetzt sind.

## § 10

Die in § 44 des Arzneimittelgesetzes genannten Arzneimittel sind ferner vom Verkehr außerhalb der Apotheken ausgeschlossen, wenn sie zur Injektion oder Infusion, zur rektalen oder intrauterinen Anwendung, zur intramammären oder vaginalen Anwendung bei Tieren, als Implantate oder als Aerosole bis zu einer mittleren Teilchengröße von nicht mehr als 5  $\mu\text{m}$  in den Verkehr gebracht werden.

# Dritter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 11

Arzneimittel, die sich am 31. Januar 2007 in Verkehr befinden und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel apothekenpflichtig werden, dürfen noch bis zum 1. Mai 2007 von pharmazeutischen Unternehmern und danach von Groß- und Einzelhändlern weiter in Verkehr gebracht werden.

#### Anlage 1a (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2153 - 2156;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Äthanol

Äthanol-Äther-Gemisch im Verhältnis 3 : 1 (Hoffmannstropfen)

Äthanol-Wasser-Gemische

Aloeextrakt

a) zum äußeren Gebrauch als Zusatz in Fertigarzneimitteln

b) zum inneren Gebrauch in einer Tagesdosis bis zu 20 mg  
als Bittermittel in wäßrig alkoholischen Pflanzenauszügen  
als Fertigarzneimittel

Aluminiumacetat-tartrat-Lösung

Aluminiumacetat-tartrat,

als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Aluminiumhydroxid,

auch in Mischungen mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder  
Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Aluminiumkaliumsulfat (Alaun),

als blutstillende Stifte oder Steine auch mit Zusatz  
arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen

Aluminium-magnesium-silicat-Komplexe,

als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Aluminiumsilicate,

als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel

Ameisensäure-Äthanol-Wasser-Gemisch

(Ameisenspiritus) mit einem Gehalt an Gesamtameisensäure bis zu  
1,25% mit mindestens 70%igem Äthanol

Ameisensäure bis 65% ad us. vet.

- zur Behandlung der Varroatose der Bienen -

Ammoniaklösung bis 10%ig

Ammoniak-Lavendel-Riechessenz

Ammoniumchlorid

Anisöl, ätherisches (in ÄndAnweisung : "Ätherisches Anisöl)

auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder  
Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen  
Einzeldosis von 0,1 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,3

g

Aniswasser

Arnika

und ihre Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, auch mit  
Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen

Ascorbinsäure (Vitamin C),

auch als Tabletten, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel  
 Baldrianextrakt,  
 auch in Mischungen mit Hopfenextrakt und mit arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel  
 Baldriantinktur,  
 auch ätherische, mit Äthanol-Äther-Gemischen im Verhältnis 1 : 5  
 Baldrianwein als Fertigarzneimittel  
 Benediktiner Essenz als Fertigarzneimittel  
 Benzoetinktur, mit Äthanol 90% im Verhältnis 1 : 5  
 Birkenteer zum äußeren Gebrauch bei Tieren  
 Borsäure und ihre Salze zur Pufferung und/oder Isotonisierung in Benetzungslösungen oder Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen  
 Brausemagnesia  
 Calciumcarbonat,  
 als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Calciumcitrat, Calciumlactat, Calciumphosphate,  
 auch gemischt, als Tabletten und Mischungen  
 auch mit Zusatz von Ascorbinsäure und arzneilich nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Calciumhydroxid ad us. vet.  
 Calciumoxid ad us. vet.  
 Campherliniment, flüchtiges  
 Campheröl zum äußeren Gebrauch  
 Camphersalbe,  
 auch mit Zusatz von ätherischen Ölen, Menthol und Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)  
 Campherspiritus  
 Chinawein,  
 auch mit Eisen, als Fertigarzneimittel  
 Citronenöl, ätherisches  
 Colloidale Silberchloridlösung, eiweißfrei, bis 0,5%  
 auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Nasendesinfektionsmittel, als Fertigarzneimittel  
 Eibischsirup als Fertigarzneimittel  
 Enziantinktur, aus Enzianwurzel mit Äthanol 70% im Verhältnis 1 : 5  
 2-(Ethylmercurithio)benzoesäure, Natriumsalz (Thiomersal) bis zu 30 mg mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Tabletten zur Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen als Fertigarzneimittel  
 Eukalyptusöl, ätherisches  
 auch als Kapsel, auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer maximalen Einzeldosis von 0,2 g pro Kapsel bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 g  
 Eukalyptuswasser im Verhältnis 1 : 1.000  
 Fangokpressen und Schlickpackungen  
 Feigensirup,  
 auch mit Manna, als Fertigarzneimittel  
 Fenchelhonig unter Verwendung vom mindestens 50% Honig, auch mit konzentrierten Lösungen von süßschmeckenden Mono-, Disacchariden und Glukosesirup, als Fertigarzneimittel, auch mit Zusatz des arzneilich nicht wirksamen Bestandteils Phospholipide aus Sojabohnen (Lecithin)  
 Fenchelöl, ätherisches  
 Fichtennadelöle, ätherische  
 Fichtennadelspiritus mit mindestens 70%igem Äthanol  
 Franzbranntwein,  
 auch mit Kochsalz, Menthol, Campher,  
 Fichtennadel- und Kiefernnadelöl bis zu 0,5%,  
 Geruchsstoffen oder Farbstoffen, mit mindestens 45%igem Äthanol

Frauenmantelkraut und Zubereitungen  
 Fumagillin-1,1'-bicyclohexyl-4-ylamin-Salz  
 (Bicyclohexylammoniumfumagillin) mit Zusatz arzneilich  
 nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen zur  
 Bekämpfung der Nosemaseuche der Bienen als Fertigarzneimittel  
 Galgantwurzelstock und Zubereitungen  
 Germerwurzelstock (Nieswurzel) in Zubereitungen mit  
 einem Gehalt bis zu 3% als Schneeberger Schnupftabak  
 Glycerol 85% (Glycerin),  
 auch mit Zusatz von Wasser  
 Haftmittel für Zahnersatz  
 Hartparaffin,  
 auch mit Zusatz von Heilerde, Bademooren oder  
 anderen Peloiden im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 2  
 des Arzneimittelgesetzes oder von arzneilich  
 nicht wirksamen Stoffen oder Zubereitungen,  
 zum äußeren Gebrauch  
 Hefe,  
 als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
 oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Heidelbeersirup als Fertigarzneimittel  
 Heilerde zur inneren Anwendung, auch in Kapseln  
 Heublumenkompressen  
 Holundersirup als Fertigarzneimittel  
 Holzteer zum äußeren Gebrauch bei Tieren  
 Johanniskraut oder Johanniskrautblüten,  
 Auszüge mit Öl als Fertigarzneimittel  
 Kaliumcarbonat  
 Kaliumcitrat  
 Kaliumdihydrogenphosphat  
 Kalium-(RR)-hydrogentartrat (Weinstein)  
 Kalium-natrium-(RR)-tartrat  
 Kaliumsulfat  
 Kalmusöl, ätherisches  
 Kamillenauszüge, flüssige,  
 auch mit Zusatz arzneilich nicht  
 wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als Fertigarzneimittel  
 Kamillenextrakt,  
 auch mit Salbengrundlage, als Fertigarzneimittel  
 Kamillenöl  
 Kamillengewässer  
 Karmelitergeist als Fertigarzneimittel  
 Kiefernadelöle, ätherische  
 Knoblauch  
 und seine Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht  
 wirksamer Stoffe oder Zubereitungen  
 Kohle, medizinische,  
 als Tabletten oder Granulat auch mit Zusatz arzneilich nicht  
 wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Kondurangowein als Fertigarzneimittel  
 Korianderöl, ätherisches  
 Krauseminzöl, ätherisches  
 Kühsalbe als Fertigarzneimittel  
 Kümmelöl, ätherisches,  
 auch in Mischungen mit anderen ätherischen Ölen - ausgenommen  
 Terpentinöl -, mit Glycerol, Leinöl, flüssigem Paraffin,  
 feinverteiltem Schwefel oder Äthanol, für Tiere, als Fertigarzneimittel  
 Lactose (Milchzucker)  
 Lanolin  
 Lärchenterpentin zum äußeren Gebrauch bei Tieren  
 Lavendelöl, ätherisches  
 Lavendelspirit  
 Lavendelwasser  
 Lebertran in Kapseln als Fertigarzneimittel  
 Lebertranemulsion,  
 auch aromatisiert, als Fertigarzneimittel

Lecithin,  
 auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder  
 Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Leinkuchen  
 Leinöl  
 Leinöl, geschwefeltes, zum äußeren Gebrauch  
 Liniment, flüchtiges  
 Lorbeeröl  
 Magnesiumcarbonat, basisches, leichtes und schweres,  
 als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
 Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Magnesiumhydrogenphosphat  
 Magnesiumoxid, leichtes (Magnesia, gebrannte)  
 Magnesiumperoxid, bis 15%ig,  
 als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
 Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Magnesiumsulfat 7 H<sub>2</sub>O (Bittersalz)  
 Magnesiumtrisilicat,  
 als Tabletten auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
 oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Mandelöl  
 Mannasirup als Fertigarzneimittel  
 Melissengeist als Fertigarzneimittel  
 Melissenspiritus  
 Melissenwasser  
 Mentholstifte  
 Methenamin-Silbernitrat (Hexamethylentetraminsilbernitrat)  
 als Streupulver 2%ig mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
 Stoffe oder Zubereitungen in Wochenbettpackungen als  
 Fertigarzneimittel  
 Milchsäure bis 15% ad us. vet.  
 - zur Behandlung der Varroatose der Bienen -  
 Minzöl, ätherisches  
 Mischungen aus Dichlordifluormethan und Trichlorfluormethan  
 in Desinfektionssprays zur Anwendung an der menschlichen Haut  
 als Treib- und Lösungsmittel und in Mitteln zur äußeren  
 Kälteanwendung bei Muskelschmerzen und Stauchungen, auch mit  
 Zusatz von Latschenkiefernöl, Campher, Menthol und Arnikauszügen  
 oder Propan und Butan, als Fertigarzneimittel  
 Mischungen von Äthanol-Äther, Campherspiritus,  
 Seifenspiritus und wäßriger Ammoniaklösung oder  
 von einzelnen dieser Flüssigkeiten für Tiere  
 Molkekonzentrat mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
 oder Zubereitungen  
 Myrrhentinktur  
 Natriumchlorid ad us. vet.  
 Natriumhydrogencarbonat,  
 als Tabletten, Granulat oder in Kapseln auch mit Zusatz  
 arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als  
 Fertigarzneimittel  
 Natriummonohydrogenphosphat  
 Natriumsulfat-Dekahydrat (Glaubersalz)  
 Nelkenöl, ätherisches  
 Nelkentinktur mit Äthanol 70% im Verhältnis 1 : 5  
 Opodeldok, flüssiger  
 Pappelsalbe  
 Pepsinwein als Fertigarzneimittel  
 Pfefferminzöl, ätherisches  
 in einer mittleren Tagesdosis bis zu 12 Tropfen, oder als Kapsel, auch  
 mit  
 Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder Zubereitungen, als  
 Fertigarzneimittel, jeweils bis zu einer Einzeldosis von 0,2 ml pro Kap-  
 sel  
 bzw. einer maximalen Tagesdosis von 0,6 ml  
 Pfefferminzsirup als Fertigarzneimittel  
 Pfefferminzspiritus, aus Pfefferminzöl mit Äthanol 90%



im Verhältnis 1 : 10  
 Pfefferminzwasser  
 Pomeranzenblütenöl, ätherisches  
 Pomeranzenschalenöl, ätherisches  
 Pomeranzensirup als Fertigarzneimittel  
 Pyrethrum-Extrakt zur Anwendung bei Tieren mit  
 Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe oder  
 Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Ratanhiatinktur  
 Riechsalz  
 Rizinusöl,  
 auch raffiniertes, auch in Kapseln  
 Rosenhonig  
 Rosmarinblätter  
 und ihre Zubereitungen, auch mit Zusatz arzneilich nicht  
 wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Rosmarinöl, ätherisches  
 Rosmarinspiritus  
 Rutosid-Trihydrat in Fertigarzneimitteln bis zu einer maximalen Tagesdosis  
 von 100 mg  
 Salbeiöl, ätherisches  
 Salbeiwasser  
 Salicyltalg  
 Sauerstoff für medizinische Zwecke - auch zur Anwendung bei den in  
 Anlage 3 genannten Krankheiten und Leiden -  
 Schwefel  
 Schwefel, feinverteilter (Schwefelblüte), zum äußeren Gebrauch  
 Seifenspiritus  
 Silbernitratlösung, wässrige 1%ig, in Ampullen in  
 Wochenbettpackungen  
 Siliciumdioxid (Kieselsäure),  
 als Streupulver auch mit Zusatz arzneilich nicht  
 wirksamer Stoffe oder Zubereitungen als  
 Fertigarzneimittel  
 Spitzwegerichauszug als Fertigarzneimittel  
 Spitzwegerichsirup als Fertigarzneimittel  
 Talkum  
 Tamponadestreifen, imprägniert mit weißem Vaseline  
 Tannin-Eiweiß-Tabletten als Fertigarzneimittel  
 Thymianöl, ätherisches  
 Ton, weißer  
 Troxerutin bis zu einer maximalen Tagesdosis von 300 mg  
 Vaseline, weißes oder gelbes  
 Vaselineöl, weißes oder gelbes, zum äußeren Gebrauch, als  
 Fertigarzneimittel  
 Wacholderextrakt  
 Wacholdermus als Fertigarzneimittel  
 Wacholdersirup als Fertigarzneimittel  
 Wacholderspiritus  
 Watte, imprägniert mit Capsicumextrakt  
 Watte, imprägniert mit Eisen(III)-chlorid  
 Weinsäure  
 Weißdornblüten und Zubereitungen, Weißdornblätter und Zubereitungen,  
 Weißdornfrüchte und Zubereitungen  
 Weizenkeimöl in Kapseln als Fertigarzneimittel  
 als Perlen auch mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer Stoffe  
 oder Zubereitungen als Fertigarzneimittel  
 Zimtöl, ätherisches  
 Zimtsirup als Fertigarzneimittel  
 Zinkoxid mit Zusatz arzneilich nicht wirksamer  
 Stoffe oder Zubereitungen als Puder, auch mit Zusatz  
 von Lebertran, als Fertigarzneimittel  
 Zinksalbe,  
 auch mit Zusatz von Lebertran, als Fertigarzneimittel  
 Zitronellöl, ätherisches

## Anlage 1b (zu § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2156 - 2157;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Adonisröschen	Adonis vernalis
Aloe-Arten	
Alraune	Mandragora officinarum
Aristolochia-Arten	
Bärlappkraut	
Beinwell	
- ausgenommen Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 100 myg Pyrrolizidin- Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -	
Besenginster	Cytisus scoparius
Blasentang	Fucus vesiculosus
Cascararinde (Sagradarinde)	Rhamnus purshiana
Digitalis-Arten	
Eisenhut	Aconitum napellus
Ephedra	Ephedra distachya
Ephedra-Arten	
Farnkraut-Arten	
Faulbaumrinde	Rhamnus frangula
Fleckenschierling	Conium maculatum
Fußblatt-Arten	Podophyllum peltatum Podophyllum hexandrum
Gartenrautenblätter	Ruta graveolens
Gelsemium (Gelber Jasmin)	Gelsemium sempervirens
Giftlattich	Lactuca virosa
Giftsumach	Toxicodendron quercifolium
Goldregen	Laburnum anagyroides
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale
Huflattich	
- ausgenommen Zubereitungen aus Huflattichblättern zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis als Frischpflanzenpreßsaft oder Extrakt nicht mehr als 1 myg und als Teeaufguß nicht mehr als 10 myg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -	
Hydrastis (Canadische Gelbwurz)	Hydrastis canadensis
Hyoscyamus-Arten	
Ignatiusbohne	Strychnos ignatii
Immergrün-Arten (Vinca)	
Ipecacuanha (Brechtwurzel)	Cephaelis ipecacuanha Cephaelis acuminata
Jakobskraut	Senecio jacobaea
Jalape	Ipomoea purga
Johanniskraut und seine Zubereitungen	
- ausgenommen in einer Tagesdosis bis zu 1 g Drogenäquivalent und bis zu 1 mg Hyperforin sowie als Tee, Frischpflanzensaft oder ölige Zubereitungen zur äußerlichen Anwendung -	

Kaskarillabaum (Granatill)	Croton cascarilla
Koloquinte	Croton eluteria
Kreuzdornbeeren und seine Zubereitungen	Citrullus colocynthis
Krotonölbaum (Granatill)	Croton tiglium
Küchenschelle	Pulsatilla pratensis
	Pulsatilla vulgaris
Lebensbaum	Thuja occidentalis
Lobelien-Arten	
Maiglöckchen	Convallaria majalis
Meerzwiebel, weiße und rote	Urginea maritima
Mutterkorn	Secale cornutum
Nachtschatten, bittersüßer	Solanum dulcamara
Nieswurz, grüne	Helleborus viridis
Nieswurz, schwarze (Christrose)	Helleborus niger
Oleander	Nerium oleander
Pestwurz	
- ausgenommen Zubereitungen aus Pestwurz Wurzelstock zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 1 mg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Necingerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten -	
Physostigma-Arten	
Pilocarpus-Arten	
Rainfarn	Chrysanthemum vulgare
Rauwolfia	Rauwolfia serpentina
	Rauwolfia tetraphylla
	Rauwolfia vomitoria
Rhabarber	Rheum palmatum
	Rheum officinale
Sadebaum	Juniperus sabina
Scammonia	Convolvulus scammonia
Schlafmohn	Papaver somniferum
Schöllkraut	Chelidonium majus
Senna	Cassia angustifolia
	Cassia senna
Stechapfel-Arten (Datura)	
Stephansrittersporn	Delphinium staphisagria
Stropanthus-Arten	
Strychnos-Arten	
Tollkirsche	Atropa bella-donna
Tollkraut-Arten (Scopolia)	
Wasserschierling	Cicuta virosa
Yohimbebaum	Pausinystalia yohimba

## Anlage 1c (zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2158 - 2159;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Alantwurzelstock	Helenii rhizoma
Anis	Anisi fructus
Arnikablüten und -wurzel	Arnicae flos et radix
Bärentraubenblätter	Uvae ursi folium
Baldrianwurzel	Valerianae radix
Bibernellwurzel	Pimpinellae radix
Birkenblätter	Betulae folium
Bitterkleeblätter	Trifolii fibrini folium
Bohnenhülsen	Phaseoli pericarpium
Brennesselkraut	Urticae herba
Bruchkraut	Herniariae herba
Condurangorinde	Condurango cortex
Eibischwurzel	Althaeae radix
Enzianwurzel	Gentianae radix
Färberginsterkraut	Genistae tinctoriae herba
Fenchel	Foeniculi fructus
Gänsefingerkraut	Anserinae herba
Goldrutenkraut	Solidaginis herba
Hagebutten	Cynosbati fructus cum semine
Hamamelisblätter	Hamamelidis folium
Hauhechelwurzel	Ononidis radix
Hirtentäschelkraut	Bursae pastoris herba
Holunderblüten	Sambuci flos
Hopfendrüsen und -zapfen	Lupuli glandula et strobulus
Huflattichblätter	Farfarae folium
in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr als 1 mg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Negerüst einschließlich ihrer N-Oxide enthalten	
Ingwerwurzelstock	Zingiberis rhizoma
Isländisches Moos	Lichen islandicus
Johanniskraut	Hyperici herba
Kalmuswurzelstock	Calami rhizoma
Kamillenblüten	Matricariae flos
Knoblauchzwiebel	Allii sativi bulbus
Korianderfrüchte	Coriandri fructus
Kreuzdornbeeren	Rhamni cathartici fructus

Kümmel  
Liebstöckelwurzel  
Löwenzahn-Ganzpflanze  
  
Lungenkraut  
Majorankraut  
Mariendistelkraut  
  
Meisterwurz  
Meisterwurzstock  
  
Melissenblätter  
Mistelkraut  
Orthosiphonblätter  
  
Passionsblumenkraut  
Petersilienfrüchte  
Petersilienkraut  
Petersilienwurzel  
Pfefferminzblätter  
  
Pomeranzenblätter  
Pomeranzenblüten  
Pomeranzenschalen  
  
Queckenwurzelstock  
Rettich  
Rosmarinblätter  
  
Salbeiblätter  
Schachtelhalmkraut  
Schafgarbenkraut  
Schlehdornblüten  
Seifenwurzel, rote  
  
Sonnenhutwurzel  
  
Sonnentaukraut  
Spitzwegerichkraut  
  
Steinkleekraut  
Süßholzwurzel  
Tausendgüldenkraut  
Thymian  
Vogelknöterichkraut  
  
Wacholderbeeren  
Wacholderholz  
Walnußblätter  
Wegwartenwurzel (Zichorienwurzel)  
Weidenrinde

Carvi fructus  
Levistici radix  
Taraxaci radix cum  
herba  
Pulmonariae herba  
Majoranae herba  
Cardui mariae her-  
ba  
Imperatoriae rhi-  
zoma  
Melissae folium  
Visci herba  
Orthosiphonis fo-  
lium  
Passiflorae herba  
Petroselini fructus  
Petroselini herba  
Petroselini radix  
Menthae piperitae  
folium  
Aurantii folium  
Aurantii flos  
Aurantii pericarpium  
Graminis rhizoma  
Raphani radix  
Rosmarinus officinalis  
Salviae folium  
Equiseti herba  
Millefolii herba  
Pruni spinosae flos  
Saponariae radix  
rubra  
Echinaceae angustifoliae radix  
Droserae herba  
Plantaginis lanceolatae herba  
Meliloti herba  
Liquiritiae radix  
Centaurii herba  
Thymi herba  
Polygoni avicularis herba  
Juniperi fructus  
Juniperi lignum  
Juglandis folium  
Cichorii radix  
Salicis cortex

Weißdornblätter  
Weißdornblüten  
Weißdornfrüchte  
Wermutkraut  
Ysopkraut  
Zitterwurzelsstock

Crataegi folium  
Crataegi flores  
Crataegi fructus  
Absinthii herba  
Hyssopi herba  
Zedoariae rhizoma

### **Anlage 1d (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Birkenblätter  
Baldrianwurzel  
Eibischwurzel  
Fenchel  
Hagebutten

Betulae folium  
Valerianae radix  
Althaeae radix  
Foeniculi fructus  
Cynosbati fructus  
cum semine  
Sambuci flos  
Lupuli strobulus  
Farfarae folium

Holunderblüten  
Hopfenzapfen  
Huflattichblätter

in Zubereitungen zum inneren Gebrauch, die in der Tagesdosis nicht mehr  
als 10 mg Pyrrolizidin-Alkaloide mit 1,2-ungesättigtem Negerüst ein-  
schließlich ihrer N-Oxide enthalten

Isländisches Moos  
Kamillenblüten  
Lindenblüten  
Mateblätter  
Melissenblätter  
Orthosiphonblätter

Lichen islandicus  
Matricariae flos  
Tiliae flos  
Mate folium  
Melissae folium  
Orthosiphonis  
folium  
Menthae piperitae  
folium

Pfefferminzblätter

Salbeiblätter  
Schachtelhalmkraut  
Schafgarbenkraut  
Spitzwegerichkraut

Salviae folium  
Equiseti herba  
Millefolii herba  
Plantaginis lanceo-  
latae herba  
Centaurii herba  
Crataegi folium  
Crataegi flores  
Crataegi fructus

Tausendgüldenkraut  
Weißdornblätter  
Weißdornblüten  
Weißdornfrüchte

## Anlage 1e (zu § 1 Abs. 2 Nr. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2160 - 2161;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Angelikawurzel	Angelicae radix
Anis	Anisi fructus
Bibernellwurzel	Pimpinellae radix
Brennesselkraut	Urticae herba
Bruchkraut	Herniariae herba
Brunnenkressenkraut	Nasturtii herba
Condurangorinde	Condurango cortex
Curcumawurzelstock (Gelbwurzwurzelstock)	Curcumae longae rhizoma
Enzianwurzel	Gentianae radix
Eukalyptusblätter	Eucalypti folium
Gänsefingerkraut	Anserinae herba
Goldrutenkraut	Solidaginis herba
Hamamelisrinde	Hamamelidis cortex
Hauhechelwurzel	Ononidis radix
Heidekraut	Callunae herba
Herzgespannkraut	Leonuri cardiaca herba
Javanische Gelbwurz	Curcumae xanthorrhizae rhizoma
Kalmuswurzelstock	Calami rhizoma
Korianderfrüchte	Coriandri fructus
Kümmel	Carvi fructus
Liebstockelwurzel	Levistici radix
Löwenzahn-Ganzpflanze	Taraxaci radix cum herba
Malvenblätter	Malvae folium
Mariendistelkraut	Cardui Mariae herba
Paprika (Spanisch Pfefferfrüchte)	Capsici fructus
Primelwurzel	Primulae radix
Queckenwurzelstock	Graminis rhizoma
Quendelkraut	Serpylli herba
Sonnenhutwurzel	Echinaceae angustifoliae radix
Süßholzwurzel	Liquiritiae radix
Thymian	Thymi herba
Tormentillwurzelstock	Tormentillae rhizoma
Wacholderbeeren	Juniperi fructus
Weidenrinde	Salicis cortex
Wermutkraut	Absinthii herba

## **Anlage 2a (zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Ätherische Öle, soweit sie in der Anlage 1a genannt sind

Ammoniumchlorid

Anethol  
Ascorbinsäure bis zu einer Einzeldosis von 20 mg und deren Calcium-, Kalium- und Natriumsalze

Benzylalkohol

Campher

Cetylpyridiniumchlorid

Cineol (Eucalyptol)

Citronensäure

alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen) (Oxypolyäthoxydodecan) bis zu einer Einzeldosis von 5 mg

Extrakte von Pflanzen und Pflanzenteilen, auch deren Mischungen, soweit sie nicht aus den in der Anlage 1b bezeichneten Pflanzen oder deren Teilen gewonnen sind

Fenchelhonig

Menglytat (Äthylglykolsäurementhylester)

Menthol

Rosenhonig

Salze natürlicher Mineral-, Heil- und Meerwässer und die ihnen entsprechenden künstlichen Salze

Süßholzsafte

Thymol

Tolubalsam

Weinsäure

## **Anlage 2b (zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2161

Agar

Feigen und deren Zubereitungen

Fenchel

Kümmel

Lactose

Leinsamen und deren Zubereitungen

Manna

Paraffin, dick- und dünnflüssiges, bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen

Pflaumen und deren Zubereitungen

Rizinusöl, auch raffiniertes

Tamarindenfrüchte und deren Zubereitungen

Tragant

Weizenkleie



## **Anlage 2c (zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)**

2-Aminoethanol  
Benzalkoniumchlorid  
Benzocain  
Benzylbenzoat  
2,4-Dihydroxybenzoesäure  
2,6-Dihydroxybenzoesäure  
3,5-Dihydroxybenzoesäure  
alpha-Dodecyl-omega-hydroxypoly(oxyethylen)  
Essigsäure  
Lärchenterpentin  
Menthol  
Milchsäure bis 10%ig  
Salicylsäure bis 40%ig

## **Anlage 3 (zu §§ 6, 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2162;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

### **A. Krankheiten und Leiden beim Menschen**

1. Im Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) aufgeführte, durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten
2. Geschwulstkrankheiten
3. Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Sekretion, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel und alimentäre Fettsucht
4. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe, ausgenommen Eisenmangelanämie
5. organische Krankheiten
  - a) des Nervensystems
  - b) der Augen und Ohren, ausgenommen Blennorrhoe-Prophylaxe
  - c) des Herzens und der Gefäße, ausgenommen allgemeine Arteriosklerose und Frostbeulen
  - d) der Leber und des Pankreas
  - e) der Harn- und Geschlechtsorgane
6. Geschwüre des Magens und des Darms
7. Epilepsie
8. Geisteskrankheiten, Psychosen, Neurosen

9. Trunksucht
10. Komplikationen der Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts
11. Krankheiten des Lungenparenchyms
12. Wurmkrankheiten
13. Krankhafte Veränderungen des Blutdrucks
14. Ernährungskrankheiten des Säuglings
15. Ekzeme, Schuppenflechten, infektiöse Hautkrankheiten

## **B. Krankheiten und Leiden beim Tier**

1. Übertragbare Krankheiten der Tiere, ausgenommen nach viehseuchenrechtlichen Vorschriften nicht anzeigepflichtige ektoparasitäre und dermatomykotische Krankheiten
2. Euterkrankheiten bei Kühen, Ziegen und Schafen, ausgenommen die Verhütung der Übertragung von Euterkrankheiten durch Arzneimittel, die zum äußeren Gebrauch bestimmt sind und deren Wirkung nicht auf der Resorption der wirksamen Bestandteile beruht
3. Kolik bei Pferden und Rindern
4. Stoffwechselkrankheiten und Krankheiten der inneren Sekretionsorgane, ausgenommen Vitamin- und Mineralstoffmangel
5. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
6. Geschwulstkrankheiten
7. Fruchtbarkeitsstörungen bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

## **Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1)**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1988, 2163;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

alpha-(Aminomethyl)benzylalkohol (Phenylaminoäthan),  
dessen Abkömmlinge und Salze  
p-Aminophenol, dessen Abkömmlinge und deren  
Salze  
2-Amino-1-phenylpropanol (Phenylaminopropanol),  
dessen Abkömmlinge und Salze  
Anthrachinon, dessen Abkömmlinge und deren Salze  
Antimonverbindungen  
Bisacodyl  
Bleiverbindungen  
Borsäure und ihre Salze, ausgenommen zur Pufferung und/oder  
Isotonisierung in Benetzungslösungen oder Desinfektionslösungen für Kontaktlinsen  
Bromverbindungen, ausgenommen Invertseifen,  
ferner in Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die  
Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen sowie in ausschließlich  
zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und Rachendesinfektions-  
mitteln  
Carbaminsäure-Abkömmlinge  
Carbaminsäure-Ester und -Amide mit insektizider,  
akarizider oder fungizider Wirkung, ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren An-  
wendung bei Hunden und Katzen  
Chinin und dessen Salze, ausgenommen Chinin-Triquecksilber(II)-dioxid-sulfat  
in Zubereitungen bis zu 2,75% zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten, als Fertigarznei-  
mittel  
Chinolinabkömmlinge, ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren  
Gebrauch, zur Mund- und Rachendesinfektion sowie in Zubereitungen bis zu 3% zur Emp-  
fängnisverhütung als Fertigarzneimittel; die Ausnahme gilt nicht für halogenierte Hydroxy-  
chinoline  
Chlorierte Kohlenwasserstoffe  
6-Chlorthymol, ausgenommen zum äußeren Gebrauch  
Dantron  
2-Dimethylaminoethyl-benzilat (Benzilsäure-2-dimethyl-amino-äthylester)  
Fluoride, lösliche, ausgenommen in Zubereitungen,  
sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einem  
Fluorgehalt bis zu 2 mg entspricht  
Formaldehyd  
Goldverbindungen  
Heilbutterleberöl, ausgenommen zur Anwendung bei Menschen  
in Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 6.000 I.E. Vitamin A und 400 I.E.  
Vitamin D sowie ausgenommen zur Anwendung bei Tieren in Zubereitungen mit einer Ta-  
gesdosis von nicht mehr als 4.000 I.E. Vitamin A und 250 I.E. Vitamin D  
Heilwässer, die 0,04 mg/l Arsen entsprechend 0,075 mg/l  
Hydrogenarsenat oder mehr enthalten  
Heilwässer, natürliche, die mehr als 10(hoch)-7 mg Radium

226 oder 370 Millibecquerel Radon 222 je Liter enthalten

Herzwirksame Glykoside

Jod, ausgenommen in Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als 5% Jod und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes

Jodverbindungen, ausgenommen in Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände erkennen zu lassen, ferner in ausschließlich zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln und in Arzneimitteln nach § 44 Abs. 2 Nr. 1a und b des Arzneimittelgesetzes, ferner in Zubereitungen zur Herstellung von Bädern und von Seifen, auch unter Verwendung von Jod, zum äußeren Gebrauch, als Fertigarzneimittel

Natriumpicosulfat

Oxazin und seine Hydrierungsprodukte, ihre Salze, ihre Abkömmlinge sowie deren Salze

Paraffin, dick- und dünnflüssiges, ausgenommen zum äußeren Gebrauch oder bis zu einem Gehalt von 10% in nichtflüssigen Zubereitungen

Paraformaldehyd

Pentetrazol

Phenethylamin, dessen Abkömmlinge und Salze

Phenolphthalein

Phosphorsäure-, Polyphosphorsäure-, substituierte Phosphorsäure- (z.B. Thiophosphorsäure-) Ester und -Amide, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methylhydroxycumarin mit insektizider, akarizider oder fungizider Wirkung, ausgenommen in Fertigarzneimitteln zur äußeren Anwendung bei Hunden oder Katzen

Procain und seine Salze zur oralen Anwendung

Pyrazol und seine Hydrierungsprodukte, ihre Salze, ihre Abkömmlinge sowie deren Salze

Resorcin

Salicylsäure, ihre Abkömmlinge und deren Salze, ausgenommen Zubereitungen zum äußeren Gebrauch, ferner Salicylsäureester in ausschließlich oder überwiegend zum äußeren Gebrauch bestimmten Desinfektionsmitteln, Mund- und Rachendesinfektionsmitteln

Senföle

Vitamin A, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 5.000 I.E. und einer Einzeldosis von nicht mehr als 3.000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E., als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 4.000 I.E., auch unter Zusatz von Vitamin D mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E., als Arzneimittel für Tiere

Vitamin D, ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 400 I.E. als Fertigarzneimittel für Menschen, sowie ausgenommen Zubereitungen mit einer Tagesdosis von nicht mehr als 250 I.E. als Arzneimittel für Tiere